

## Newsletter-09-2022

13.05.2022

### **1. Ukraine-Geflüchtete: Rechtskreiswechsel ins SGB II ab 01.06.2022**

Es wird ein § 74 SGB II eingeführt – Wortlaut ([Stand: 11.05.2022](#)):

§ 74 Ansprüche von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Fiktionsbescheinigung

(1) Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 erhalten Leistungen nach diesem Buch auch Personen, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist. § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 8 Absatz 2 sind nicht anzuwenden. Der Bewilligungszeitraum ist abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 1 auf längstens sechs Monate zu verkürzen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Personen, die gemäß § 49 des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes beantragt haben und denen daher eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind bei Personen, denen nach dem 24. Februar 2022 und vor dem 1. Juni 2022 auf Grund eines Antrages auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes ausgestellt worden ist, mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der erkennungsdienstlichen Behandlung die Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 des AZR-Gesetzes erfolgt ist. Eine nicht durchgeführte erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 16 des Asylgesetzes ist in diesen Fällen durch die zuständige Behörde bis zum Ablauf des 31. Oktober 2022 nachzuholen.

(4) Das Erfordernis des Nachholens einer erkennungsdienstlichen Behandlung in Absatz 3 gilt nicht, soweit eine erkennungsdienstliche Behandlung nach § 49 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorgesehen ist.

(5) In der Zeit vom 1. Juni 2022 bis einschließlich 31. August 2022 gilt der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch für Leistungsberechtigte nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes als gestellt. Die Leistungen nach diesem Buch sind gegenüber den Leistungen nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorrangig. Wenn die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Leistungsberechtigten nach § 18 des Asylbewerberleistungsgesetzes laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bewilligt haben, haben sie den Zeitpunkt der Aufnahme der laufenden Leistungsgewährung den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden unverzüglich anzugeben. Der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörde stehen Erstattungsansprüche nach Maßgabe des § 104 des Zehnten Buches zu.

Die Voraussetzungen sind also:

- Erkennungsdienstliche (ED) Behandlung
  - o AZR-Registrierung genügt, wenn Fiktionsbescheinigung zwischen 24.02.2022 und 01.06.2022 ausgestellt wurde – ED-Behandlung ist dann bis 31.10.2022 nachzuholen, soweit § 49 AufenthG eine ED-Behandlung vorsieht
- Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG
- Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG

Es bleibt zu hoffen, dass das alles ohne Probleme funktioniert – es darf aber gezweifelt werden. In Berlin stellt die Ausländerbehörde bspw. grundsätzlich keine Fiktionsbescheinigungen aus, so dass Betroffene in Berlin bei wortgetreuer Gesetzesanwendung keine Leistungen nach SGB II erreichen können. Zudem sind die Regelungen zu ED-Behandlung nicht besonders „handlich“ und insbesondere für Jobcenter dürfte es schwierig werden, ernsthaft zu prüfen, ob jemand nun ED-behandelt werden muss oder nicht.

Sollte die Alg II Leistungsbewilligung nicht sofort funktionieren, sollen Leistungen nach AsylbLG unproblematisch weiter erbracht werden.

## **2. Rechtskreiswechsel generell**

Generell (also für alle nicht von § 24 AufenthG profitieren) gilt für den Rechtskreiswechsel vom AsylbLG zum SGB II § 1 Abs. 3 AsylbLG iVm § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II.

Hier kann ich der Einfachheit halber auf die [Fachlichen Weisungen](#) der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II (Stand: 15.02.2022; 7.58 ff.) Bezug nehmen. Ob der Inhalt dieser Weisungen juristisch einwandfrei ist, ist in der Fachwelt durchaus umstritten – allerdings hat sich die BA im Wesentlichen für die günstigsten Auslegungen entschieden, so dass es hier nichts zu monieren gibt.

## **3. Vertiefung: Verzögerungsschäden bei überlangen Gerichtsverfahren**

Im [letzten newsletter](#) hatte ich unter 3. auf die Möglichkeit von Entschädigungen bei überlangen Verfahrensdauern hingewiesen. Dazu noch ein paar praktische Hinweise:

Verzögerungsschäden: Wenn ein Gerichtsverfahren droht, zu lange zu dauern, dann sollte eine Verzögerungsschäden erhoben werden. Es genügt, die formlose Erhebung mit kurzer Begründung, warum man meint, dass eine überlange Verfahrensdauer droht.

Bsp.: Ich erhebe Verzögerungsschäden gem. § 198 GVG. Da das Verfahren nun schon mehr als 1 Jahr lang nicht mehr vorangeht, ist eine überlange Verfahrensdauer zu befürchten.

Die Verzögerungsschäden sollte möglichst vor der mündlichen Verhandlung erfolgen. Unter bestimmten Umständen genügt auch eine Erhebung in der mündlichen Verhandlung – die Details sind aber doch recht komplex und dafür ist hier kein Platz.

Mit Zustellung der gerichtlichen Entscheidung beginnt dann eine 6-Monats-Frist. Innerhalb dieser Frist kann versucht werden, eine Entschädigung außergerichtlich zu erhalten. Da die Zuständigkeiten regional verschieden und recht unübersichtlich sind, sollten die Anträge im Zweifel an die Leitung des entscheidenden Gerichts gerichtet werden.

Bsp.: In dem Verfahren S 12 AY 123/19 ist eine überlange Verfahrensdauer entstanden. Eine Verzögerungsschäden wurde am 01.06.2021 erhoben. Der Verfahrensverlauf war wie folgt:

01.02.2019	Klageerhebung
10.03.2019	Klageerwiderung
15.03.2019	gerichtlicher Fragenkatalog an Kläger
01.08.2019	Antworten auf die gerichtlichen Fragen
01.08.2020	Verzögerungsschäden
01.08.2021	Sachstandsanfrage
10.08.2021	Termin zur mündlichen Verhandlung
10.09.2021	mündliche Verhandlung (Entscheidung im schriftlichen Verfahren)
02.05.2022	Urteil

Hier hat das Gericht das Verfahren in der Zeit von August 2019 bis Juli 2021 und von Oktober 2021 bis April 2022 nicht betrieben (31 Monate), so dass unter Berücksichtigung einer angemessenen Bedenkzeit des Gerichts von 12 Monaten 31 minus 12 = 19 Monate zu entschädigen sind. Daher wird um Zahlung von 19 x 100 = 1.900 EUR auf folgende Kontoverbindung ... gebeten.

Darauf erfolgt dann eine Reaktion, in welchem Umfang die Forderung anerkannt wird. Ist man mit diesem Umfang nicht einverstanden, muss innerhalb von 6 Monaten ab Urteilszustellung Klage erhoben werden. Für diese Klage fallen Gerichtskosten an!

## Spendenempfehlung:



Be an Angel e.V. ist ein Berliner Verein, der sich seit Jahren mit beeindruckendem Engagement für Geflüchtete einsetzt und auch jetzt wieder den Geflüchteten aus der Ukraine (insbesondere auch Menschen mit Behinderung) in der ersten Reihe hilft!

Der Verein hat bereits über 60 Busse mit Geflüchteten aus Moldawien in die EU gebracht und für alle eine gute Unterbringung organisiert! Und es werden keine Unterschiede nach Nationalität oder Aussehen gemacht (leider muss das immer noch betont werden). Auch in Moldawien gestrandeten Afghan:innen, Syrer:innen etc. wird geholfen und sogar direkte Evakuierungen aus der Ukraine werden organisiert – bspw. für Menschen mit Behinderung, die nicht selbstständig fliehen können.

Näheres bspw. hier: <https://www.facebook.com/andreas.toelke>

Gespendet werden kann hier:  
<https://beanangel.direct/spenden/>

## Werbung

### **Jetzt vormerken:**

### **8. Deutscher Sozialgerichtstag**

am 3. und 4. November 2022 in Potsdam

Die Bundestagung 2022 steht unter dem Generalthema

**»Sozialstaat in der Schieflage –  
bleibt die Solidarität auf der Strecke?«**

Wie immer steht auch auf dem 8. DSGT die Arbeit in den Kommissionen am Nachmittag des ersten Veranstaltungstages im Mittelpunkt. Über aktuelle sozialrechtliche und sozialpolitische Themen und über Zukunftsfragen in Zeiten großer Herausforderungen beraten die Kommissionen SGB II, SGB III, SGB V (einschließlich Vertragsarztrecht), SGB VI, SGB VII, SGB VIII, SER/SGB IX, SGB XI, SGB XII sowie die Kommissionen Verfahrensrecht und Ethik im sozialrechtlichen Verfahren.

Der zweite Kongresstag beginnt mit den Berichten aus den Kommissionen. Den Schlusspunkt der Bundestagung 2022 setzt die traditionelle Podiumsdiskussion. Die Gesamtleitung der Bundestagung liegt bei der Präsidentin des DSGT Monika Paulat.

<https://www.sozialgerichtstag.de/veranstaltungen/bundestagung/>